

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 237/1987

§/Artikel/Anlage

§ 74

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

30.06.1988

Text

Wachdienstzulage

§ 74. (1) Dem Wachebeamten gebührt,

1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Wachdienstzulage.

Sie beträgt:

-----+-----		
in der Verwendungsgruppe	I	Schilling
-----+-----		
W 3	I	599
W 2	I	702
W 1	I	803

(2) Von der Wachdienstzulage und dem der Wachdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.